

Michael Kenter

Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Marko Rath

Diplom-Finanzwirt (FH)
Steuerberater
angestellt nach § 58 StBerG

10. Dezember 2014

Unser Zeichen: Ke/mr - 64183

**Gesetzlicher Mindestlohn für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
ab dem 01.01.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2015 tritt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit ein gesetzlicher **Mindestlohn** in Höhe von **8,50 Euro** brutto pro **Zeitstunde** in Kraft. Als Arbeitgeber sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern diesen Mindestlohn zu zahlen.

Ausnahmen gelten für Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern bereits einen allgemein verbindlichen Mindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder dem Tarifvertragsgesetz zahlen. Wir raten Ihnen dringend zu prüfen, ob für Ihre Branche eine dieser Ausnahmeregelungen zum Stichtag 01.01.2015 greift und Sie ggf. noch nicht gesetzlich verpflichtet sind, den Mindestlohn von 8,50 Euro zu zahlen.

Beachten Sie auch die Änderungen, die sich bei der Beschäftigung von **Minijobbern** ergeben. Soweit diese regelmäßig mehr als 52,9 Stunden pro Monat arbeiten, würde das einen Monatslohn über 450,00 Euro ergeben und die Beschäftigung wäre dann sozialversicherungspflichtig. Wir empfehlen Ihnen, die bestehenden Arbeitsverträge hinsichtlich der Arbeitszeit und des monatlichen Entgelts sowie Sonderzuwendungen zu prüfen.

Für die in § 2a Schwarzarbeitergesetz genannten Branchen (Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie die Fleischwirtschaft) gelten zudem neue **Aufzeichnungspflichten**.

Kooperationspartner

Klug & Rebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Bessler & Dolwig
Rechtsanwälte
Steuerberater

Kanzlei Kenter
Steuerberater
Werner-von-Siemens-Str. 4
72202 Nagold
Tel. +49 74 52 84 355-0
Fax +49 74 52 84 355-55
info@kanzlei-kenter.de
www.kanzlei-kenter.de

Ab 01.01.2015 müssen in diesen Branchen für Minijobber, kurzfristig Beschäftigte sowie Arbeitnehmer, die zur Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn verpflichtet sind, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet und für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Gehören Sie einer dieser Branchen an, müssen Sie die Arbeitszeit für **alle** Arbeitnehmer aufzeichnen, also auch diejenigen mit festem Entgelt und/oder vereinbarter fester Arbeitszeit. Eine entsprechende Vorlage zur Arbeitszeitdokumentation können wir Ihnen zur Verfügung stellen. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen.

Sorgfalt ist auch geboten, **wenn Sie ein anderes Unternehmen mit Dienst- oder Werksleistungen beauftragen**. Denn Sie stehen in der Haftung, wenn dieses Unternehmen seinen Arbeitnehmern keinen gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich von allen Subunternehmern und allen Auftragnehmern eine schriftliche Bestätigung (evtl. auch von deren Steuerberater) geben zu lassen, dass diese den Mindestlohn an ihre jeweiligen Mitarbeiter bezahlen.

Wir raten Ihnen dringend, diese Vorgaben zu beachten, da die Einhaltung des Mindestlohns von der Zollverwaltung kontrolliert und Verstöße mit hohen Geldbußen (von bis zu EUR 500.000,00) geahndet werden können. Unternehmen, die gegen das Mindestlohngesetz verstoßen, können zudem von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Leider sind noch nicht alle Details bei der Umsetzung des Mindestlohns geklärt. Da wir großen Wert auf höchste Qualitätsstandards legen, unterstützen wir Sie gerne bei der Umsetzung der gesetzlichen Änderungen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung, bitte sprechen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kenter
Steuerberater